

Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung
Beckenstube 5
CH-8200 Schaffhausen



Telefon +41 52 632 74 55
Fax +41 52 632 78 85
staatsanwaltschaft@sh.ch

Staatsanwaltschaft - Allgemeine Abteilung

EINSCHREIBEN

Herr

Josef Rutz

8212 Neuhausen am Rheinflall

Büro 6
Nr. ST.2019.524

Schaffhausen, 14. März 2022

Vorladung

Sehr geehrter Herr Rutz

Sie werden hiermit aufgefordert,

am **Donnerstag, 31. März 2022, um 10:00 Uhr**

als **Beschuldigter**

betreffend Ihrer Einsprache gegen den Strafbefehl der Schaffhauser Staatsanwaltschaft vom 28.12.2020 wegen mehrfacher falscher Anschuldigung und mehrfacher planmässiger Verleumdung

persönlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Allgemeine Abteilung (Zugang über Polizeihof, Beckenstube 5, 8200 Schaffhausen / Anmeldung über Gegensprechanlage), zu erscheinen. Die Vorladung ist beim Erscheinen zusammen mit einem Ausweis mitzubringen.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird Rückzug der Einsprache angenommen.

Die Untersuchung führt: Staatsanwalt M. Grädel.

Freundliche Grüsse

Staatsanwaltschaft Schaffhausen
Aktuarin

M. Schürch

Kopie an:

- lic. iur. Eichenberger Morgenthaler Eva, c/o Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Binningerstrasse 21,
4051 Basel, Privatklägerin

(Die Teilnahme der aufgeführten Parteien / Parteienvertreter an der Beschuldigtenbefragung ist freigestellt).

Säumnisfolgen

Art. 205 StPO Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnis

¹ Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten.

² Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen.

³ Eine Vorladung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Der Widerruf wird erst dann wirksam, wenn er der vorgeladenen Person mitgeteilt worden ist.

⁴ Wer einer Vorladung von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde oder Gericht unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren.

Art. 355 StPO Verfahren bei Einsprache

¹ Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.

² Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.

³ Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt.

**Josef: Rutz anerkennt
dieses Schreiben NICHT!**